

109-11-21

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Či.

Přílohy

109-11/21

39

Krab. 149.

ST S

XI. A - 19<sup>11</sup>/<sub>12</sub>/43.  
XI A - 19<sup>12</sup>/<sub>13</sub>/43.  
XI A - 19<sup>13</sup>/<sub>15</sub>/43.  
XI A - 19<sup>14</sup>/<sub>20</sub>/43.  
XI A - 19<sup>15</sup>/<sub>20</sub>/43.

Befehlshaber der Waffen-W Böhmen und Mähren  
Abteilung IV a

Prag, den 14. Mai 1943

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Betrifft: Zuweisung von 350 Stenotypistinnen  
Bezug: St.S. XI A 19/11 c / 43 vom 10.5.43  
Anlagen: ohne

Empf.: 14. MAI 1943

Die im Schreiben vom 27.4.43 vom Beauftragten für den Vierjahresplan an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Sachsen in Dresden geforderten Angaben sind alle ausführlich mit der Beauftragten des Landesarbeitsamtes Dresden, Fräulein Strobel, persönlich hier in Prag schriftlich und mündlich beantwortet worden.

*Környen*  
W-Sturmbannführer

Der Befehlshaber der Waffen-W Böhmen und Mähren,  
II a - Az.: 26 / Gu/Ba.

Prag, den 14. Mai 1943.

An den  
Bersönl. Referenten b. Höh. W-u-Pol. Führer,  
W-Obersturmbannführer, Ministerialrat  
Dr. G i e s ,

Prag IV,  
nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

a.B.:

*G. G.*  
W-Hstuf. und Adju.

*J. G. G.*  
*10/5.43*  
XI A - 19<sup>II</sup> c / 43

1a

St.S. XI A - 19<sup>11</sup>c/43.

Prag, den 10. Mai 1943.

Ia	...
Ib	...
Ic	...
II	...
III	...
IV	...
V	...
VI	...

G.R. mit 2 Anlagen

W-Hauptsturmführer Guttenbrunner

Befehlshaber der Waffen W.		
Schützen v. P. W. W.		
Eing.: 14. V. 1943		
Stuf.	...	3. u. Erlebig. en:
Abm.	8	

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 2 zur Kenntnis übersandt.



W-Obersturmbannführer.

37858

Handwritten notes in blue ink at the bottom left.

Abschrift.

**Der Beauftragte für den Vierjahresplan**

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Nr. VI d 5103.4/196

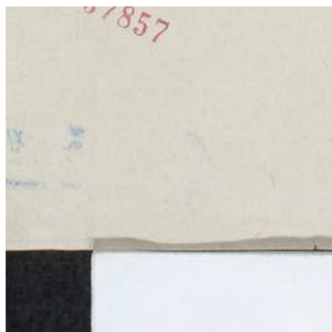
Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin SW 11, den 27. 1936  
Saarlandstraße 96, (Reichsarbeits-  
Fernruf des RAM: 11 00 28  
Postscheckkonto des RAM, Zahl

in Böhmen  
Eing. 29.

Betrifft: Weibliche Arbeitskräfte für Dienststellen der  
Waffen

Ich habe  
stellte zu  
bei Festse  
nat Mai 19  
in Böhmen  
liche Ange  
Ich habe  
zu treten  
findung de  
über die z  
durch unmi  
Über



Der Befehlshaber  
der Waffen-~~h~~ Böhmen u. Mähren

Adjutant

Betr.: Einsatz von 350 weibl. Arbe  
Böhmen u. Mähren aus dem Ra

Bezug: Dort. Schrb. St. S XI A - 19

ANLG!: 1 Vorgang

Angelegenheiten gewährt werden. Dem Betriebe gibt ein verständnisvolles Eingehen auf derartige Wünsche der Frauen auch die Gewähr, dass diese bei verantwortungsbewusster Einstellung auch auf die Dauer die Arbeitszeiten pünktlich einhalten werden.

Die Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Arbeitsfreude der schaffenden Frau und ihrer Familienangehörigen erfordert es, dass ihr eine ausreichende Freizeit zur Erledigung ihrer häuslichen Aufgaben gewährt wird. Hierfür können vorläufig folgende Richtlinien Anwendung finden:

- 1.) Die Vergünstigung soll im allgemeinen nur Frauen gewährt werden, die einen eigenen Hausstand haben, vor allem denjenigen, die Kinder unter 14 Jahren zu versorgen haben.
- 2.) Den Frauen ist auf ihr Verlangen zur Erledigung ihrer häuslichen Aufgaben nach Möglichkeit eine Einkaufszeit von höchstens wöchentlich 4 Stunden zu gewähren, wenn nicht die Gelegenheit besteht, an einem Nachmittag in der Woche (in der Regel Sonnabend-Nachmittag) Einkäufe zu tätigen.
- 3.) Ausserdem soll den Frauen auf Verlangen innerhalb von 4 Wochen ein voller Arbeitstag (Waschtag) freigegeben wer-

werden, nicht in Betracht kommen.

Die Einkaufszeit nach Ziffer 3 entfällt in der ein unbezahlter Waschtag gemäss Ziffer 4

Damit ein Produktionsausfall vermieden ein Ausgleich für den Waschtag durch Mehrarbeit

14a

chentagen anzustellen sein. Dies kann vor allem dadurch verwirklicht werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit dann auf 5 Werktage verteilt wird und 1 Tag arbeitsfrei bleibt. Um einen geregelten Arbeitsfluss sicherzustellen, wird es ratsam sein, einen betrieblichen Plan für die Gewährung der Waschtage an die einzelnen Frauen aufzustellen.

Damit die Wünsche der Arbeiterschaft angemessen berücksichtigt werden können, wird es sich oft empfehlen, die zuständigen Mitglieder der betrieblichen Vertretungsorgane der Arbeitnehmer (Vertrauensräte, Betriebsausschüsse) oder die sozialen Betriebsarbeiterinnen zu der vorgesehenen betrieblichen Regelung beratend anzuhören.

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird, wenn sie verständnisvoll durchgeführt wird, den Frauen viele Entlastungen bringen, ohne dass dadurch ein Ausfall an Produktion eintritt. Sollten unaufschiebbare Rüstungsaufträge oder Arbeiten, die zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung unerlässlich notwendig sind, vorliegen, so wird auch von den Frauen erwartet werden können, dass diese ihre Wünsche auf Freizeitgewährung vorübergehend zurückstellen und auf eine andere Zeit verschieben, damit die vordringlichen Arbeiten termingemäss erledigt werden können.

Ich gehe weiter davon aus, dass Frauen, die bisher ohne Inanspruchnahme eines Waschtages oder einer Einholzeit in Vollbeschäftigung standen, diese Richtlinien nicht zum Anlaß nehmen werden, Wünsche anzumelden, deren Erfüllung nach ihren häuslichen Verhältnissen nicht zwingend geboten erscheint und die zu einer Verminderung der Rüstungsfertigung führen können. Andererseits kann künftig eigenmächtiges Fernbleiben der Frauen von der Arbeit nicht mehr mit der notwendigen Besorgung häuslicher Angelegenheiten entschuldigt werden; es muss daher mit den vorgesehenen betrieblichen oder amtlichen Strafen nachhaltig geahndet werden.

51697



Jch bitte Sie sowohl in Ihrer Eigenschaft als Rüstungsobmann des Reichsministers für Bewaffnung und Munition als auch als Präsident des Zentralverbandes der Jndustrie darauf hinzuwirken, dass der Einsatz der Frauen in den Betrieben im Sinne dieser Richtlinien mit sozialem Takt und Verständnis durchgeführt wird. Zunächst soll abgewartet werden, welche weiteren Erfahrungen gesammelt werden. Sollten sich künftig trotzdem Härten für die schaffenden Frauen ergeben, die auch unter Würdigung der Kriegsverhältnisse als nicht zumutbar erscheinen, so behalte ich mir vor, durch Kundmachung eine allgemein verbindliche Regelung zu treffen.

Jch bitte Sie, den Jnhalt dieses Schreibens in geeigneter Form den Mitgliedsfirmen des Zentralverbandes zur Kenntnis zu bringen.

(gez.) Dr. Bertsch.

Es scheint aber jetzt festzustehen, daß mindestens ein unbezahlter Washtag für alle Frauen mit eigenem Haushalt gewährt werden soll. Lediglich die Fragen, ob Frauen mit mehreren Kindern weitere Vergünstigungen (ein zweiter Washtag im Monat, Freistellung von Nacht- und Sonntagsarbeit) erhalten sollen und wie bei Angestellten die Bezahlung zu regeln ist, scheinen noch offen zu sein.

Da jede Regelung, die auf diesem Gebiete günstiger ist als die Vorschriften des übrigen Reichsgebietes, dort sofort Rückwirkungen auslösen muß und darüber hinaus den Eindruck erwecken würde, als ob die hiesige Industrie sich derartige weitgehende Rücksichtnahmen auf die Frauen mehr erlauben könne als die reichsdeutsche Industrie, habe ich bisher davon Abstand genommen, die Frage in einem allgemeinen Erlaß zu klären. In Einzelfällen wurde den Betrieben aber bereits auch eine entsprechende Genehmigung erteilt. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß viele Betriebe von sich aus die Einführung derartiger Hausarbeitstage veranlasst haben.

M.E. sollte bis zu einer endgültigen Regelung noch die Veröffentlichung der für das übrige Reichsgebiet vorgesehenen Anordnung abgewartet werden, zumal da diese nach heutiger Mitteilung des Sachbearbeiters des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz höchstwahrscheinlich noch im Laufe dieses Monats erfolgen wird.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsministerium  
in Böhmen und Mähren.  
Eing. - 5. JUNI 1943

*Stucke*

Herrn Ministerialrat Dr. Dieckhoff

mit der Bitte um Unterrichtung des Herrn Staatssekretärs übersandt.

Die Frage des monatlichen Waschtages ist mir von Oberregierungsrat Stucke schon wiederholt vorgetragen worden. Ich habe dabei die aus dem Schlußabsatz vorstehenden Berichtserleichtliche Entscheidung vor etwa einem Monat getroffen. Frag, den 4. Juni 1943.

Der Hauptabteilungsleiter V

*19/6*  
*St.*

*Doc. am 10. 8.*

*1943 bei dem Einlegen stehen.*

*15/6. 43.*

*G. XI t - 19<sup>13</sup> - a/43*

*D*  
*Stucke*

16a

V 2b - 2409 -

Frag, den 4. Juni 1943.

Über den  
Herrn Abteilungsleiter V 2 D 4. n  
an den  
Herrn Hauptabteilungsleiter V.

Betr.: Waschtage für Frauen.  
= Auf die Weisung vom 3. Juni 1943 = :

Es trifft nicht zu, daß für das übrige Reichsgebiet bereits sogenannte "Waschtage" allgemein eingeführt worden sind. Der Reichsarbeitsminister hat zwar in einem Erlaß an die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 31. Juli 1940 empfohlen, daß den Frauen nach Möglichkeit ein sogenannter Hausarbeitstag gewährt werden möge. Dieser Empfehlung ist in vielen Betrieben entsprochen worden. Angeblich haben auch einzelne Gauleiter und Reichsstatthalter entsprechende Wünsche verlautbart. Es besteht aber keineswegs eine einheitliche Praxis. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz beabsichtigt seit längerer Zeit, einen derartigen unbezahlten Washtag einzuführen, der für alle Frauen mit eigenem Hausstand einmal im Monat gewährt werden soll. Da befürchtet wird, daß dann auch alle die Frauen den Tag in Anspruch nehmen, die bisher ohne derartige Unterstützungen gearbeitet haben, konnte noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden. Ich darf insoweit auf den Vermerk über die Besprechung der Reichstreuhänder der Arbeit vom 11. Mai 1943 Bezug nehmen, der auch dem Herrn Staatssekretär mit der Bitte um Kenntnisnahme zugeleitet worden ist.

Vor einigen Tagen hat über dieses Thema eine erneute Besprechung bei Ministerialdirektor Dr. Kimmich stattgefunden, die wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition und der DAF wiederum zu keinem abschließenden Ergebnis geführt hat.

51695



RECHTS  
VERM.  
2. 10. 43

1943  
17. 6. 43

Lit.  
Hauptabtl.

3. 6. 1943

17

Büro des Staatssekretärs  
bei Reichsminister  
in Berlin u. Lübben.

30. MAI 1943

F. Rudl

Vermerk für Herrn Ministerialrat Dr. GIES

Betrifft: Arbeitseinsatz von Frauen - Waschtage.

Im übrigen Reichsgebiet sind für Frauen im Arbeitseinsatz sogenannte "Waschtage" eingeführt, um es ihnen zu ermöglichen, an einem Arbeitstage im Monat ihren Haushaltarbeiten nachzukommen.

Soviel mir bekannt ist, wurde eine ähnliche Regelung auch hier angestrebt, bis jetzt jedoch noch nicht durchgeführt.

31.V.1943.

*130/r*

*[Handwritten signature]*

XI A - 19 15 / 43

4-Gruf.

12. Juni 1943.

St.S.257/43. ✓  
auf die dort. Vorlage vom 5.6.43. - Zeichen 2028/43-  
MK-Hu. in Sachen Arbeitseinsatz der in Prag XIX, Alt-  
Dewitzer-Hofweg, wohnhaften Personen erwidere ich, daß  
die Angelegenheit nachgeprüft wurde. Der mir vorliegende  
Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß in der fraglichen  
Straße sämtliche Protektoratsangehörige erfaßt worden  
sind. Ich stelle anheim, mir andere konkrete Fälle nam-  
haft zu machen, deren sofortige Überprüfung ich veranlas-  
sen werde. Darüber hinaus scheint es mir zweckmäßig zu  
sein, daß Sie in dieser Angelegenheit propagandistisch  
in entsprechender Form tätig werden. Zum Beispiel könnte  
in der tschechischen Presse auf die Drückeberger und Ver-  
sager im Arbeitseinsatz hingewiesen und ihr Verhalten als  
nicht nur unzeitgemäß, sondern vor allem als Sabotage an  
der Gesamthaltung des tschechischen Volkes glossiert wer-  
den. Die Details bitte ich, mit dem Leiter meiner Sonder-  
abteilung Kulturpolitik, 4-Sturmabteilerführer Wolf, abzu-  
stimmen.

1.) An Herrn  
Minister Moravec,  
Prag.

Sehr geehrter Herr Minister !

Auf das dort. Schreiben vom 5.6.d.Js. - Zeichen 2028/43-  
MK-Hu. in Sachen Arbeitseinsatz der in Prag XIX, Alt-  
Dewitzer-Hofweg, wohnhaften Personen erwidere ich, daß  
die Angelegenheit nachgeprüft wurde. Der mir vorliegende  
Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß in der fraglichen  
Straße sämtliche Protektoratsangehörige erfaßt worden  
sind. Ich stelle anheim, mir andere konkrete Fälle nam-  
haft zu machen, deren sofortige Überprüfung ich veranlas-  
sen werde. Darüber hinaus scheint es mir zweckmäßig zu  
sein, daß Sie in dieser Angelegenheit propagandistisch  
in entsprechender Form tätig werden. Zum Beispiel könnte  
in der tschechischen Presse auf die Drückeberger und Ver-  
sager im Arbeitseinsatz hingewiesen und ihr Verhalten als  
nicht nur unzeitgemäß, sondern vor allem als Sabotage an  
der Gesamthaltung des tschechischen Volkes glossiert wer-  
den. Die Details bitte ich, mit dem Leiter meiner Sonder-  
abteilung Kulturpolitik, 4-Sturmabteilerführer Wolf, abzu-  
stimmen.

Heil Hitler !

Ihr

18a

7/2

12. 11. 1943  
12. 11. 1943

11-0111

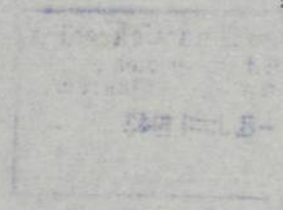
2.) Durchschrift an

a) Herrn Dr. Bertsch

auf die dort. Vorlage vom 8.6.d.Js. - Zeichen Nr. 1146/43 und

b) 4-Sturmbannführer Wolf

zur Kenntnis.



an Herrn  
Minister  
1943

(.1)

Sehr geehrter Herr Minister!

Auf das dort. Schreiben vom 8.6.d.Js. - Zeichen 1146/43 -  
IX-Nr. in Sachen Arbeitseinsatz der in Prag XIX, Alt-  
Leitner-Hofweg, wohnhaften Personen erwidere ich, das  
die Angelegenheit nachgeprüft wurde. Der mir vorliegende  
Bericht kommt zu dem Ergebnis, das in der fraglichen  
Straße sämtliche Protokolle d. Z. (3.)-B. erteilt worden  
sind. Ich stelle anheim, mir andere konkrete Fälle nam-  
haft zu machen, deren sorgfältige Überprüfung ich veranlas-  
sen werde. Ferner scheint es mir zweckmäßig zu  
sein, das Sie in die Angelegenheit propagandistisch  
in entsprechender Weise tätig werden. Zum Betreff könnte  
in der tschechischen Presse auf die Umschweber und Ver-  
einer im Arbeitseinsatz hingewiesen und ihr Verhalten als  
nicht nur unangebracht, sondern vor allem als Sabotage an  
der Gesamtheit des tschechischen Volkes eingestuft wer-  
den. Die Details bitte ich, mit dem Leiter meiner Sonder-  
abteilung Kultupolitik, Hauptmannführer Wolf, abzu-  
stimmen.



17662

Herr Minister  
Ihr

*[Handwritten signature]*



Der Hauptabteilungsleiter V  
- Nr.1146/43 -

Prag, den 8. Juni 1943.

Streng vertraulich!

Herrn

S t a a t s s e k r e t ä r .

Büro des Staatssekretärs  
in der Reichsprotektoratverwaltung  
in Prag  
Eing. - 8. JUNI 1943

Anbei lege ich den Brief des Ministers Moravec vom 5.ds.Mts. wieder vor.

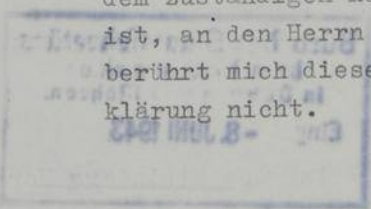
Den Prüfungsbericht über die Verhältnisse in Prag XIX, Alt-Dewitzer-Hofweg, schliesse ich mit der Bitte um Kenntnisnahme an. Der Tscheche Moravec scheint also sein Augenmerk in erster Linie auf die Vermittlung der deutschen Frauen gerichtet zu haben. Die Arbeitsämter arbeiten dabei nach der ihnen zugegangenen Weisung, dass die deutschen Frauen erst eingesetzt werden sollen, wenn die Vermittlungsaktion bezüglich der Tschechinnen durchgeführt ist.

Jch hätte von Minister Moravec erwarten können, dass er die Angelegenheit zunächst an mich herangetragen hätte. Der Präsidialchef des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Hauptsturmführer ORR.L.Schmidt, steht in laufender Fühlung mit dem Präsidialchef des Ministeriums für Volksaufklärung. Es erscheint mir als ein reichlich umständlicher Weg, wenn Protektoratsminister über den ständigen Vertreter des Herrn Reichsprotektors Angelegenheiten miteinander zum Austrag bringen, die zunächst durchaus zwischen den beiden Ministerien bzw. ihren Leitern erledigt werden können. Jch kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich bei

St. G. XI A - 19156/43

19a

Minister Moravec um Wichtigtuerei handelt, wenn er Schreiben wie das beiliegende ohne vorherige Fühlungnahme mit dem zuständigen Ressortminister, der zudem noch Deutscher ist, an den Herrn Staatssekretär heranbringt. Persönlich berührt mich dieses Verhalten des Ministers für Volksaufklärung nicht.



2 Anlagen.



47591

20  
Hauptsturmführer  
ORR. L. S c h m i d t

Prag, den 8. Juni 1943.

P r ü f u n g s b e r i c h t .

Betrifft: Arbeitseinsatz der in Prag XIX, Alt-Dewitzer-Hofweg, wohnhaften Personen.

Im Auftrag von H-Oberführer Minister Dr. Bertsch führte ich gestern zusammen mit ROJ. Gehre von der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit völlig überraschend eine Prüfung beim Arbeitsamt Prag durch. In der Zeit vom 17 Uhr - 18,30 Uhr wurden die vorhandenen Unterlagen über den Arbeitseinsatz der in Prag XIX, Alt-Dewitzer-Hofweg wohnhaften Personen, insbesondere der Frauen, geprüft.

- I. Die in dieser Strasse wohnhaften Personen tschechischer Volkszugehörigkeit wurden nach Angabe des deutschen Amtseleiters, Regierungsrat Dr. Bourges, an Hand ausgefüllten Erhebungsbogen sämtlich erfasst, dass die einsatzfähigen Personen nicht bisher schon arbeiteten - in den letzten nach Eignung in entsprechende Tätigkeiten sind. Die Prüfung von Prag-Dewitz wurde abgeschlossen.

Vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes ist Ehefrau des Ministers Moravec noch einsatz

plätzen. Ich bin nicht unterrichtet, nach welchen Richtlinien der Arbeitseinsatz der Frauen erfolgt, doch glaube ich, daß es im Interesse des Reiches liegt, wenn die Eingliederung der Frauen in den Arbeitsprozess stufenweise vorgenommen wird.

In erster Linie sollten kinderlose Frauen verpflichtet werden, dann erst Frauen mit Kindern von 6-10 Jahren. Die letzteren sollten eine Art Reserve bilden.

Ich möchte Ihnen, sehr geehrter Herr Staatssekretär, einen Fall aus meiner Verwandtschaft vortragen, der für die jetzigen Vorfälle bezeichnend ist. Ich bitte Sie jedoch, dies nicht als eine Anzeige anzusehen. Meine Cousine ist 28 Jahre alt, kinderlos, wohlhabend und Besitzerin einer Villa in Breunau. Sie lebt von ihrem Mann getrennt und kam vor kurzem mit der Bitte zu mir, ihr eine Stellung zu verschaffen, da sie annehmen muss, daß das Arbeitsamt für sie Interesse zeigen wird. Ich sagte ihr, daß eine Beschäftigung für sie sehr gesund sein wird und sie bestimmt auf andere Gedanken kommen wird. Sie gab mir zum Schluss zu verstehen, daß sie auf meine Hilfe unter Umständen verzichten kann und eine Stellung ohne meine Vermittlung bei einem Treuhänder als Korrespondentin antreten wird.

Viele Intelligenzler versuchen meiner Meinung nach den gleichen Weg zu gehen. Ihre guten Beziehungen sollen ihnen ermöglichen, die Anordnungen des Arbeitsamtes auf geschickte Weise zu umgehen.

Vor einiger Zeit habe ich mir erlaubt in der gleichen Angelegenheit an Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, heranzutreten. Herr Minister Dr. Bertsch hat mich daraufhin besucht und mir mitgeteilt, daß die Überprüfungen der Arbeitsämter im Gange sind und ihre frei festgestellt werden können.

Ich bitte Sie noch  
 kretär, es mir nicht übel zu  
 in Anspruch genommen habe und





23a

Sicherheitsdienst RfH  
SD-Leitabschnitt Prag.  
III D

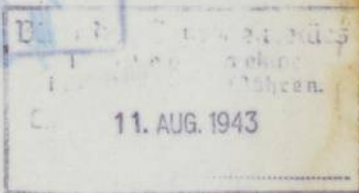
Prag, den 9. August 1943

Urschriftlich mit 1 Anlage  
nach Kenntnisnahme zurück

an den

persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

P r a g .



*i.a. Muldenberger.*  
Hauptsturmführer

51710



Prag, den 30. Juni 1943.

24

An die Herren  
Leiter der Arbeitsämter.

Betrifft: Fraueneinsatz 1943.

A. A l l g e m e i n e s . .

- 1./ Der Einsatz der Frauen in der Kriegswirtschaft steht in Böhmen und Mähren wie im übrigen Reichsgebiet heute im Vordergrund der Arbeitseinsatzlenkung. Innerhalb der letzten Monate ist der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der krankenversicherungspflichtig Beschäftigten im Protektorat auf 32.3 v.H. angestiegen und hat damit den bisher höchsten Stand erreicht. Allein im letzten Monat sind der Wirtschaft zusätzlich 45.452 Frauen vom Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt worden. Im Vergleich zum Vorjahresstand sind heute 96.422 krankenversicherungspflichtig beschäftigte Frauen, d.h. 15.8 v.H. mehr in Arbeit. Noch deutlicher tritt der verstärkte Fraueneinsatz durch einen Vergleich des verhältnismässigen Anteiles an der Gesamtzahl der Zuweisungen hervor. Entfielen in den Jahren 1939 - 1941 von 100 Vermittlungen bzw. Dienstverpflichtungen monatlich durchschnittlich 17 auf den weiblichen Personenkreis, so waren es im Monat April d.J.61. Die Intensität des Einsatzes der Frauen in der Wirtschaft des Protektorates ist aber im Vergleich der einzelnen Bezirke und im Vergleich der einzelnen Berufe zueinander sehr unterschiedlich. Auch der Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Berufsgruppen weist sehr erhebliche Unterschiede auf. Es muss in kürzester Frist von den

24a

Arbeitsämtern angestrebt werden, in einzelnen Betriebsgruppen der Rüstungswirtschaft den Frauen an-  
 t e i l gleichmässig zu g e s t a l t e n und zwar muss  
 der Frauenanteil möglichst auf folgende Durchschnitte  
 gebracht werden:

Luftwaffenbetriebe	35 v.H.	der Gesamtbelegschaft
Sonstige Waffenbetriebe	25 v.H.	" "
Munitionsfertigung mittlere	50 v.H.	" "
Munitionsfertigung kleine	75 v.H.	" "
Zünder	75 v.H.	" "
Pulver- und Sprengstoffbetriebe	20 v.H.	" "
Füllanstalten je nach Kaliber	50 v.H.	" "
Elektrotechn. Betriebe, Schwachstrom	60 v.H.	" "
Holzsägewerke	20 v.H.	" "
Holzverarbeitung	40 v.H.	" "
Allg. Wehrmachtsgesamt	30 v.H.	" "
Schienenfahrzeuge ausser Lokomotiven	10-12 v.H.	" "

Darüber hinaus ist bei den Berufen der Papierindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, des Gaststättengewerbes, des Verkehrswesens und in den Berufen der kaufmännischen und technischen Angestellten der Ersatz der männlichen Arbeitskräfte durch Frauen immer noch möglich und erforderlich. Wenn auch der Anteil der weiblichen Kräfte in der Landwirtschaft des Protektorats günstiger ist als im übrigen Reichsgebiet, so ist eine Verstärkung doch in einzelnen Arbeitsamtsbezirken unerlässlich. Hier muss das ungünstige Verhältnis von Männer- zur Frauenarbeit durch zusätzliche Zuweisung von Frauen zur Landwirtschaft noch wesentlich verbessert werden. Dagegen müssen Abzüge aus der Landwirtschaft zu Gunsten der Industrie unterbleiben. Die näheren Weisungen über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft



51709

im Jahre 1943 sind in meinem Runderlass vom 16. März 1943 - A I/2 5200/43 - erteilt worden.

- 2./ In die Aufgabe der Lenkung und Betreuung des weiblichen Arbeitseinsatzes müssen sich, wie ich bereits in meinem Runderlass vom 2. November 1942 - A I-5103/42 - zum Ausdruck gebracht habe, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung teilen.

Die Berufsnachwuchslenkung muss darauf bedacht sein, in noch grösserem Umfang als im Vorjahr einen Teil des weiblichen Nachwuchses geeigneten Anlern- und Arbeitsstellen zuzuführen. Vor allem müssen wiederum für die Hauswirtschaft und die Landwirtschaft die notwendigen jugendlichen Nachwuchskräfte bereitgestellt werden. Im übrigen eignen sich besonders das Bekleidungs-, Textil- und Nahrungsmittelgewerbe, die Tabak-, Papier- und Kartonagenverarbeitung, die leichte Metallarbeit und die Feinmechanik für den Einsatz der weiblichen Jugend.

- 3./ Der Arbeitseinsatz der Erwachsenen stellt, wie bereits in meinem Runderlass vom 2. November 1942 - A I-5103/42 - ausgeführt ist, nicht nur eine Vermittlungsaufgabe, sondern ein Gestaltungsproblem und eine politische Aufgabe dar, zu deren Lösung die Arbeitsämter der Unterstützung aller beteiligten Stellen bedürfen. Es gilt dabei vor allem, die psychologischen Hemmungen zu beseitigen, die auch heute noch in weiten Kreisen gegen die Aufnahme von Erwerbsarbeit vorhanden sind. Kriegseinsatz heisst gerechte Heranziehung aller Kräfte ohne Ansehen der Person im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Kriegseinsatz heisst aber auch sinnvolle Lenkung der Kräfte auf den Arbeitsplatz, auf dem sie das Beste zu leisten vermögen.

Die Arbeitsvermittlung muss deshalb den Charakter einer Arbeitsberatung tragen; sie hat die Aufgabe, die Frau trotz häuslicher Gebundenheit individuell so zu lenken, dass selbst beschränkt arbeitseinsatzfähige Kräfte den besonderen gegenwärtigen Anforderungen nutzbar

gemacht werden können. Handelt es sich um den Uebergang einer Arbeitskraft in einen qualifizierten Beruf, so ist grundsätzlich die Berufsberatung einzuschalten.

- 4./ Die Arbeitsberatung der Arbeitskräfte muss durch eine Beratung der Betriebe seitens der Arbeitsämter ergänzt werden. Die Aufgabe dieser betriebstechnischen Beratungen ist es, den Widerstand einzelner Betriebe des hiesigen Raumes, namentlich gewisser Konzernbetriebe, gegen die Einstellung von Frauen in Verbindung mit den Zentralverbänden der Wirtschaft zu bereinigen. Bei der Beratung der Betriebe muss es insbesondere auch das Bestreben der Arbeitsämter sein, die Berufstätigkeit der Ehefrauen dadurch zu erleichtern, dass sie von Schicht zu Schicht oder von Betrieb zu Betrieb ausgetauscht werden, um ihnen die Fortführung des Haushaltes zu erleichtern und sie möglichst nahe ihrem Wohnort einzusetzen. Vor allem muss immer wieder auf die Notwendigkeit der Einführung von Halbtagsarbeit gedrungen werden.

Die Betriebe müssen vom Arbeitsamt bei den Betriebsbesuchen stets erneut darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Beschäftigungen der Leistungsfähigkeit der Frauen anzupassen und körperliche Schäden zu vermeiden sind.

Dieser Aufgabe dient:

- 1./ der erhöhte Unfallschutz am Arbeitsplatz,
- 2./ die Errichtung einer Fabrikpflege.

Zu diesem Zwecke sind zunächst im Bergbau soziale Betriebshelferinnen für die Familienvor- und-fürsorge und in Betriebe mit vorwiegender Frauenarbeit zur Betreuung der Arbeiterinnen eingestellt worden. Ihr Aufgabengebiet ist in meinem Erlass vom 31. März 1943 - A I-5103 - erörtert.

In der Beratung der Betriebe muss ferner die Notwendigkeit der Anlernung und beruflichen Fortbildung der weiblichen Kräfte immer wieder betont werden. Der Betrieb sollte sich dabei nicht nur auf die speziellen



51708

26

Arbeitsvorgänge beschränken, sondern das technische Interesse allgemein wecken und steigern.

B. Der Einsatz.

Die für die Kriegswirtschaft nötigen weiblichen Arbeitskräfte werden

- 1./ durch Umsetzung aus nicht kriegswirtschaftlicher Tätigkeit und
- 2./ durch Erfassung und Einsatz bisher nicht berufstätiger Frauen gewonnen.

I./ Die Umsetzung aus nicht kriegswichtiger Tätigkeit vollzieht sich in der Form der Betriebs-

usw. Voraussetzung für eine gute Leistung die körperliche Eignung. Darüber hinaus sind einem derartigen Einsatz bestimmte Erfahrungsbedingungen zu beachten:

- 1./ die Frau kommt vor allem für eine dauernde Beschäftigung in Frage. Dauernd führt in den meisten Fällen zu starker Ermüdung und damit zum Absinken der Leistung.

- 2./ Die Maschinen müssen für die Frauen einfach zu bedienen sein. Nötigenfalls sind sie durch Anbringung kleiner technischer Aenderungen und besonderer Schutzvorrichtungen der Frau anzupassen.
- 3./ Die Anleitung muss durch erfahrene und erzieherisch befähigte Fachkräfte erfolgen.
- 4./ Die Arbeitsräume sollen hell und sauber sein. Es müssen den Frauen besondere Wasch- und Umkleideräume zur Verfügung stehen.
- 5./ Weitere wertvolle Hinweise für die Betriebe gibt die Broschüre "Die Frau im Betrieb", die vom Institut für Arbeitswissenschaft in Prag soeben in tschechischer Sprache herausgegeben wurde.

c/ Der verstärkte Fraueneinsatz in Handel und Gewerbe ermöglicht die Freimachung einer grossen Anzahl männlicher Arbeitskräfte für einen anderweitigen Einsatz. Die Frauen finden hier in allen Sparten gute Einsatzmöglichkeiten.

Soweit durch Betriebsstillegungen Frauen frei werden, die aus besonderen Gründen für Rüstungsbetriebe ungeeignet sind, können sie Handels- und Handwerksbetrieben zugewiesen werden mit dem Ziel, dort möglichst wiederum voll einsetzungsfähige Arbeitskräfte freizumachen.

Ein wesentliches Mittel des kriegsmässigen Einsatzes stellt die Handhabung der Arbeitsplatzwechselbeschränkung dar. Ihre Aufgabe ist es, die wirtschaftsschädigende Fluktuation, die besonders auch in der Rüstungsindustrie unerhört gross ist, rücksichtslos zu unterbinden. Die Lage erfordert, dass die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplatzes grundsätzlich versagt wird, sofern nicht ganz besonders triftige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.



51702

Die Umsetzung von Frauen, die im Rahmen der Erfassungsaktion zunächst summarisch untergebracht wurden, in eine ihrer Leistungsfähigkeit mehr angepasste Arbeit, darf jedoch dadurch nicht gestört werden.

II. Zusätzliche weibliche Kräfte müssen durch ständige Ueberprüfung und Ergänzung der Arbeitseinsatzkartei in den Jugendabteilungen und Einsatzabteilungen der Erwachsenen gewonnen werden. Nach meinen Feststellungen weist die Karteiführung in manchen Arbeitsämtern grosse Mängel und Lücken auf.

Vor allem wird es häufig unterlassen, den Kreis der Arbeitsbuchpflichtigen laufend zu ergänzen und brachliegende weibliche Arbeitskräfte mitzuerfassen.

In erster Linie hat die Totalerfassung der Arbeitskräftereserven auf Grund der Personalbogen - Erlass vom 1.II.42 - A I - 5552/43 - die Aufgabe, weitere weibliche Arbeitskräfte für den Einsatz heranzuziehen. Die Massnahmen zur Totalerfassung sind daher weiterhin mit besonderem Nachdruck durchzuführen. Bei der Heranziehung ist nach Möglichkeit folgende Reihenfolge einzuhalten:

- 1./ Zur Zeit nicht berufstätige Ledige oder ihnen gleichgestellte Frauen.
- 2./ Kinderlos Verheiratete.
- 3./ Frauen mit Kindern über 14 Jahren.
- 4./ Frauen mit 1 Kind zwischen 6 und 14 Jahren.

Grundsätzlich ist dabei folgendes zu beachten:

Frauen mit Fürsorgepflichten gegenüber einem schulpflichtigen Kind dürfen erst nach dem Einsatz von Frauen ohne Kinder vermittelt werden, auch wenn die Betreuung im Weg der Nachbarschaftshilfe oder mit Hilfe von Kindertagesstätten sichergestellt erscheint. Es wird zur Zeit eine Anzahl neuer Kindertagesstätten und Erntekindergärten errichtet.

Nachweisbar arbeitsbehindernde Krankheit der erfassten Frauen oder schwere Erkrankung in der Familie setzen die Einsatzfähigkeit unter Umständen soweit herab, dass

von einem Einsatz zeitweilig oder ganz abgesehen werden muss. Die Mitarbeit älterer, noch arbeitsfähiger Verwandter im Haushalt kann andererseits die Einsatzfähigkeit beträchtlich erhöhen. Soweit Frauen nachweisbar nur stundenweise für den Einsatz zur Verfügung stehen, werden sie entweder zu kriegswichtiger Heimarbeit oder unter Berücksichtigung des sozialen Herkommens vorwiegend als Bedienerinnen in die Hauswirtschaft einzusetzen sein. Berufserfahrene Kräfte können auch stundenweise im Handel und Handwerk zum Einsatz kommen, sofern die Voraussetzungen des Erlasses A I 5552/19/2 vom 18.II. 1943 vorliegen.

Zum Einsatz der Pensionärinnen verweise ich auf meinen Erlass A I 5552/18/9 vom 28.IX. 1942.

Die durch die Totalerfassung ermittelten Frauen mit landwirtschaftlichen Kenntnissen sind grundsätzlich in landwirtschaftliche Arbeit ganz-, halbtägig oder stundenweise /z.B. zum Melken/ zu vermitteln. Nach § 3 der Regierungsverordnung 154/42 können auch Frauen ausserhalb der Erfassungsaktion, denen landwirtschaftliche Arbeit zugemutet werden kann, gegebenenfalls durch Dienstverpflichtung, herangezogen werden. Dagegen sind Frauen aus Stadtbezirken, die sich ohne landwirtschaftliche Kenntnisse plötzlich zur Hilfeleistung bei bestimmten Bauern melden, in die Stadt zurückzuführen und in der Rüstungsindustrie einzusetzen.

Bei der Entscheidung über die zumutbare Arbeitszeit ist nachstehende Richtlinie zu Grunde zu legen:

- 1./ Verheiratete Frauen ohne Kinder - allein stehend - : ganztägiger Einsatz in der Industrie, Verwaltung, Landwirtschaft.
- 2./ Verheiratete Frauen ohne Kinder - Ehemann im Haushalt lebend - : Ganztägiger Einsatz, wenn das Mittagessen durch Kantine oder auf andere Weise gesichert ist.

Arbeitet der Ehemann als:

- a/ Fahrpersonal bei der Eisenbahn:  
Einsatz halbtägig bzw. stundenweise,



51708

als Bedienerin, in der Landwirtschaft, Gärtnerei, in Heimarbeit. Mein Erlass vom 9.VI.42 - 5310/10/6, wonach Ehefrauen von Lokomotivführern und Zugbegleitpersonal nicht heranzuziehen sind, wird hiermit aufgehoben.

- b/ Fahr- und Verkehrsaufsichtspersonal bei den Strassen- und Kleinbahnen: Einsatz halbtätig nachmittags, stundenweise, als Bedienerin, in der Landwirtschaft, Gärtnerei, im Heimarbeit.
- c/ Angehöriger der uniformierten Protektorspolizei /siehe Erlass A I 5103/43 vom 5.V. 1943/.
- d/ Schwerst- und Langarbeiter: Einsatz in der Regel nur halbtätig, da die Versorgung des Mannes zur Erhaltung der Arbeitskraft sichergestellt sein muss.

3./ Verheiratete Frauen mit 1 Kind über 6 Jahren - Ehemann im Haushalt lebend oder alleinstehend - : Einsatz ganztätig nur, wenn die Betreuung des Kindes und das Mittagessen sichergestellt sind. Nach Möglichkeit halbtägige Arbeit, sonst stundenweise als Bedienerin, in der Landwirtschaft, in Heimarbeit.

Sofern die Betreuung der Kinder durch Familienmitglieder, Nachbarschaftshilfe oder Kindertagesstätten nicht gesichert ist, sind die Frauen zunächst 4 Wochen vom Arbeitseinsatz mit der Auflage zurückzustellen, innerhalb dieser Frist die Betreuungsfrage zu lösen.

4./ Verheiratete Frauen mit 1 Kind über 6 Jahren und 1 Kind über 14 Jahren - alleinstehend: Einsatz halbtätig bei günstig liegender Schulzeit, sonst stundenweise als Bedienerin, in Heimarbeit, in der Landwirtschaft.

5./ Verheiratete Frauen mit Fürsorgepflichten gegenüber 3 Familienmitgliedern: In der Regel nur Heimarbeit.

Die verheirateten Frauen sind im übrigen möglichst in der Nähe ihres Wohnortes einzusetzen. Die Arbeitszeit des Betriebes ist weitestgehend den persönlichen Gegebenheiten anzupassen /6 Stunden-Schicht/.

Das eigene Bemühen um Erlangung einer Arbeitsstelle darf grundsätzlich vom Arbeitsamt nicht unterbunden werden, da erfahrungsgemäss auf dem selbstgewählten Arbeitsplatz die beste Arbeitsleistung erzielt wird. Die freie Auswahl des Arbeitsplatzes darf aber nicht dazu missbraucht werden, Scheinarbeitsverhältnisse zu begründen. Namentlichen Anforderungen ist stattzugeben, wenn es sich um Angehörige bereits früher im Betrieb beschäftigter Kräfte handelt, die mit dem Wesen und den Anforderungen des Betriebes vertraut sind und dadurch schneller zu voller Leistung gelangen.

Besondere Berücksichtigung verdienen ältere selbständige Gewerbetreibende oder Inhaber stillgelegter Ladengeschäfte.

Bei einzelnen Arbeitsämtern habe ich festgestellt, dass dem inner- und zwischenbezirklichen Ausgleich noch zu wenig Beachtung geschenkt wird. Da die Bedarfslage in den Arbeitsamtsbezirken nicht gleichmässig angespannt ist, wird die Dringlichkeit eines Vermittlungsauftrages aus der jeweiligen Arbeitseinsatzlage des Amtsbereiches heraus verschieden beurteilt und bearbeitet. Der Ausbau der Wirtschaft und umfangreiche Industrieverlagerungen in einzelnen Amtsbezirken machen nunmehr eine einheitliche Beurteilung erforderlich. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass nur noch solche Arbeitsplätze besetzt werden, die nachweislich kriegs- und lebenswichtig sind, sofern es sich nicht um eine Ausnahmeregelung für nur beschränkt einsatzfähige Erwachsene und für Jugendliche handelt.

Vor allem ist der Einsatz der ermittelten ortsgebundenen Frauen nachdrücklich zu betreiben. Durch Abzug ausgleichsfähiger Kräfte sind geg. Arbeitsplätze - nötigenfalls unter gleichzeitiger Einführung von Halbtagsarbeit - freizumachen. Die nicht ortsgebundenen Kräfte sind, soweit sie nicht für verkehrstechnisch ungünstig gelegene Betriebe des eigenen Bezirkes benötigt werden, für den zwischenbezirklichen Ausgleich an mich zu melden. Ich behalte mir vor, bei Bedarf entsprechende Auflagen zu erteilen.

51705

### III. Die Dienstverpflichtung der Frauen.

Wenn auch grundsätzlich die Kräfteverteilung auf dem freien Vermittlungsweg erfolgen soll, kann auf die Dienstverpflichtung zur Sicherstellung der Durchführung der derzeitigen dringenden Aufgaben nicht verzichtet werden. Von der Dienstverpflichtung können vor allem Frauen erfaßt werden,

- 1./ die bereits in Erwerbsarbeit standen.
- 2./ Ledige, die bisher nicht berufstätig waren und Gleichgestellte,
- 3./ Kinderlos Verheiratete.

Bei Frauen mit Kindern oder kranken Familienangehörigen muss die Betreuung sichergestellt sein. Für sie kommt nur ein Einsatz am Wohnort in Frage.

Von einer Dienstverpflichtung unter polizeilicher Kontrolle stehender Frauen /Prostituierte/ ist künftighin abzusehen.

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Härten, die durch die Dienstverpflichtung entstehen können, werden besondere Beihilfen gewährt :

Die Familienhilfe ist zu bewilligen, wenn die Dienstverpflichtete infolge der Arbeitsleistung von den Angehörigen, denen sie auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben muss und die Versorgung der Angehörigen auf andere Weise nicht hinreichend gesichert ist.

Die Sonderhilfe kann bewilligt werden, wenn das neue Arbeitseinkommen an der durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitsstelle ohne Verschulden geringer ist als das frühere, und dadurch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden können. Die Sonderhilfe kann einmal oder laufend gewährt werden /Erlass A I-3138/9/7 vom 9. Juli 1942 und mein Sozialpolitisches Merkblatt/.

30a

-14-

Als hauswirtschaftliche  
einer Haushaltung ständige

alle in  
wöchent-

2 oder mehr ganztagi-  
irtschaftlichen Kräfte  
t 1 ganztagig beschäft-  
t nur halbtägig und st  
n Kräften.

ist wiederum eine Auf-  
shalt lebenden Kinder  
nst der Überprüfung zu

Die Prüfung der Haushalte ist einer weiblichen Fach-  
aft zu übertragen. Bei der Prüfung sind die besonderen  
stände in den Haushalten, die allgemeine Arbeitseinsatz-  
ge und der Bedarf der kinderreichen und hilfsbedürftigen  
ashalte zu berücksichtigen. Sie ist für alle Haushaltungen  
n derselben Gruppe und Untergruppe gleichzeitig durchzu-  
hren.

Dazu werden einheitlich folgende Richtlinien für  
Normalfall an die Hand gegeben:

Zwei Hausgehilfinnen /Hausangestellte/ können zu-  
lassen werden für Haushalte:

- a/ ab 4 Kinder unter 8 Jahren,
- b/ ab 5 Kinder unter 14 Jahren,
- c/ in Geschäftshaushalten bei voller Mitarbeit  
der Frau, vor allem im Lebensmittelhandel,
- d/ in Arzthaushalten und  
in Gutshaushalten, wenn es die Bedürfnisse des  
Einzelfalles dringend erfordern .

e/ in den vom Reichsprotector ausdrücklich als solche bezeichneten und bekanntgegebenen wenigen Repräsentationshaushalten.

Als Zweitmädchen sind in der Regel jugendliche Kräfte zuzuweisen.

Eine Hausgehilfin /Hausangestellte/ kann zugelassen werden für Haushalte:

- a/ eines Ehepaares mit 1 Kind über 6 Jahren, wenn die Frau im Kriegseinsatz steht /gegf. Bedienerin/,
- b/ mit 2 Kindern unter 6 Jahren /auch jugendli-